

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. September

1980

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	143	Kirchliche Stiftungen (Unterländer Evang. Kirchenfonds)	147
Ausschreibung von Pfarrstellen	144		
Bekanntmachungen:		Hinweis:	
Namensgebung für die Pfarrgemeinden in der Evang. Kirchengemeinde St. Georgen	144	Neuaufgabe des Verzeichnisses der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen für Diakonie in der BRD und in Berlin (West)	149
Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone	144		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Abs. 4 Grundordnung):

Pfarrer Michael T o b a l l in Bettingen zum Dekan für den Evang. Kirchenbezirk Bretten ab 1. 11. 1980.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer O t f r i e d O h n g e m a c h in Waldbrunn-Strümpfelbrunn zum Pfarrer in Oberkirch,

Pfarrer W e r n e r R o s s in Ettlingen (Lutherpfarre) zum Pfarrer in Freiburg-Tiengen,

Pfarrvikarin T h e o d o r a P i t z k e in Hilzingen zur Pfarrerin in Hesselhurst. Mit dem Pfarrdienst in Hesselhurst sind theologische Leitungsaufgaben für die ökumenische Telefonseelsorge im Ortenaukreis verbunden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrstellenbesetzungsgesetz)

Pfarrer Michael T o b a l l in Bettingen zum Pfarrer der Melancthonpfarre in Bretten.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer F r i e d r i c h K a r p p in Mannheim (Moll-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Religionslehrer Pfarrer F r i e d r i c h K a r p p in Mannheim (bisher von der Evang. Kirche der Pfalz zum Dienst in der badischen Landeskirche beurlaubt).

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer W o l f g a n g R a u p p in Karlsruhe (St. Dominikus- und Goethe-Gymnasium) nach Pforzheim (Hebel-Gymnasium);

Pfarrvikarin E v i N a k a t e n u s, bisher mit vollem Deputat in Karlsruhe-Neureut-Süd (Waldenserpfarre), wird ab 1. 10. 1980 mit je 1/2 Deputat in der Schülerarbeit (Region Mitte) und in Karlsruhe-Neureut-Süd (Waldenserpfarre) eingesetzt.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Religionslehrer E r n s t B r a u n in Freiburg (Gewerbeschule IV) auf 1. 9. 1980.

Gestorben:

Pfarrer i. R. F r i e d r i c h B u s c h b e c k, zuletzt Vorsteher des Diakonissenhauses Frankenstein in Wertheim, am 4. 8. 1980,

Pfarrer i. R. W a l t e r S p i t a l, zuletzt in Baden-Baden (Lutherpfarre), am 13. 8. 1980.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb von 5 Wochen)

Zell i. W., Kirchenbezirk Schopfheim

Zell i. W. ist ein landschaftlich reizvoller, lebendiger Industrie- und Ferienort mit etwa 8000 Einwohnern, davon 1800 evangelische Gemeindeglieder.

In der Gemeinde befinden sich Grund-, Haupt- und Realschule, Gymnasien sind 8 km entfernt.

Die Kirchengemeinde sucht einen Pfarrer, der Freude an der Verkündigung, an der Jugendarbeit und an der Seelsorge hat. Er findet vor: eine renovierte Kirche, ein Gemeindezentrum mit Krankenstation und vorbildlichem Kindergarten, ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten, einen aufgeschlossenen Kirchengemeinderat, treue, engagierte Mitarbeiter (u. a. Schreibhilfe, Krankenschwester, vielseitigen Organist). Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Lörrach und dem Verwaltungsamt Schopfheim angeschlossen. Mit den Nachbarkirchengemeinden, den anderen Konfessionen und der politischen Gemeinde besteht eine gute Zusammenarbeit.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung

Hilzingen (mit Filialkirchengemeinde Tengen), Kirchenbezirk Konstanz

In einer jungen, aufstrebenden Gemeinde im Einzugsbereich der großen Kreisstadt Singen besteht die

Chance, einen situationsgerechten Gemeindeaufbau weiterzuführen; Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter wollen den Pfarrer dabei unterstützen.

Beide Gemeinden haben zusammen 1400 Gemeindeglieder, davon wohnen 1060 in Hilzingen. Sitz des Pfarramtes ist Hilzingen; Pfarrwohnung wird frei; Neubau in Planung.

Regelmäßige Gottesdienste sind in Hilzingen (Kirche) und in Tengen (Gemeindehaus mit Freizeithaus).

An Grund- und Hauptschulen sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Alle weiterführenden Schularten sind in Singen vorhanden und gut erreichbar.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindegewahl. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die jeweils ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

a) für die **erstmalige Ausschreibung** müssen bis spätestens **29. Oktober 1980** abends und

b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **15. Oktober 1980** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR 20. 8. 1980
Az. 11/20-6756

Namensgebung für die Pfarrgemeinden in der Evang. Kirchengemeinde St. Georgen

Die 4 Pfarrgemeinden in der Evang. Kirchengemeinde St. Georgen führen künftig anstelle von bisher die folgenden Namen:

Evang. Pfarrgemeinde St. Georgen Ost:
„Evang. Lorenzgemeinde St. Georgen“

Evang. Pfarrgemeinde St. Georgen-West:
„Evang. Michaelsgemeinde St. Georgen“

Evang. Pfarrgemeinde St. Georgen-Rupertsberg (4. Pfarrstelle):
„Evang. Johannesgemeinde St. Georgen“

Evang. Pfarrgemeinde St. Georgen-Peterzell:
„Evang. Petrusgemeinde St. Georgen-Peterzell“.

OKR 18. 8. 1980
Az. 22/5

Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone

Nachstehend wird die ab 1. März 1980 — vorbehaltlich bundesgesetzlicher Regelung — angewendete Grundgehalts- und Ortszuschlagstabelle abgedruckt. Diese Tabellen gehören zum Entwurf des Bundesbesoldungs- und Versorgungserhöhungsgesetzes 1980 — abgekürzt BBVEG 80 — und werden dann die Tabellen im GVBl. 1979 S. 135 f ersetzen.

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

— ab 1. März 1980 —

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
A 11	Ic	1851,87	1932,11	2012,35	2092,59	2172,83	2253,07	2333,31	2413,55	2493,79	2574,03	2654,27	2734,51	2814,75	2894,99		80,24
A 12		2016,89	2112,57	2208,25	2303,93	2399,61	2495,29	2590,97	2686,65	2782,33	2878,01	2973,69	3069,37	3165,05	3260,73		95,68
A 12a		2200,74	2296,42	2392,10	2487,78	2583,46	2679,14	2774,82	2870,50	2966,18	3061,86	3157,54	3253,22	3348,90	3444,58		95,68
A 13*)	Ib	2285,33	2388,63	2491,93	2595,23	2698,53	2801,83	2905,13	3008,43	3111,73	3215,03	3318,33	3421,63	3524,93	3628,23		103,30
A 13a		2326,66	2445,19	2563,72	2682,25	2800,78	2919,31	3037,84	3156,37	3274,90	3393,43	3511,96	3630,49	3749,02	3867,55		118,53
A 14		2352,34	2486,28	2620,22	2754,16	2888,10	3022,04	3155,98	3289,92	3423,86	3557,80	3691,74	3825,68	3959,62	4093,56		133,94
A 14a		2496,07	2637,65	2779,23	2920,81	3062,39	3203,97	3345,55	3487,13	3628,71	3770,29	3911,87	4053,45	4195,03	4336,61		141,58
A 15		2652,49	2799,73	2946,97	3094,21	3241,45	3388,69	3535,93	3683,17	3830,41	3977,65	4124,89	4272,13	4419,37	4566,61	4713,85	147,24
A 15a		2812,12	2969,84	3127,56	3285,28	3443,00	3600,72	3758,44	3916,16	4073,88	4231,60	4389,32	4547,04	4704,70	4862,48	5020,20	157,72
A 16		2948,00	3118,30	3288,60	3458,90	3629,20	3799,50	3969,80	4140,10	4310,40	4480,70	4651,00	4821,30	4991,60	5161,90	5332,20	170,30

*) Zu den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 13 wird den unter das Pfarrerberesoldungsgesetz unmittelbar fallenden Personen eine ruhegehalttsfähige Stellenzulage von monatlich 100,— DM gewährt.

Ortszuschläge für Pfarrer und Pfarrdiakone ab 1. März 1980

(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Ledige und Geschiedene	Verheiratete und Verwitwete*)								
		ohne Kindergeld- berechtigung	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Pfarrer in Besoldungsgruppen A 13 — A 16

Ib	607,94	722,90	821,25	915,25	958,87	1041,53	1124,19	1227,15	1330,11	1433,07
----	--------	--------	--------	--------	--------	---------	---------	---------	---------	---------

Pfarrer und Pfarrdiakone in Besoldungsgruppen A 11 — A 12 a

Ic	540,29	655,25	753,60	847,60	891,22	973,88	1056,54	1159,50	1262,46	1365,42
----	--------	--------	--------	--------	--------	--------	---------	---------	---------	---------

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 102,96 DM.

*) Auch Geschiedene und Ledige, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; Geschiedene auch dann, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.

Ledige, denen zwar Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des BKGG zustehen würde, die aber Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

OKR 18. 8. 1980
Az. 53-7768

**Kirchliche Stiftungen,
hier:
Unterländer Evang. Kirchen-
fonds**

Mit Erlaß vom 15. 7. 1980 — Ki 5211/5 — hat das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg die Satzung des Unterländer Evang. Kirchenfonds vom 26. 10. 1979 gemäß § 6 Abs. 4 i. V. mit den §§ 19, 23 und 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. 10. 1977 (GBl. S. 408) mit Änderung vom 30. 5. 1978 (GBl. S. 286) in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung genehmigt.

Der Unterländer Evang. Kirchenfonds ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Stiftungsverzeichnis der Evang. Landeskirche in Baden eingetragen.

Anlage

Satzung des Unterländer Evang. Kirchenfonds

Vorbemerkung:

Durch die Kurpfälzische Ordnung der Kirchengüterverwaltung von 1576 wurde das bei der Reformation eingezogene Vermögen der vormals katholischen Kirchen, Klöster und Stifte zum reformierten allgemeinen Kirchengut der Kurpfalz erklärt. Gemäß § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde von 1821, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischen Konfessionen, wurde aus dem nach der Kirchenteilung von 1705 und 1707 verbliebenen Kirchengut der Unterländer Evang. Kirchenfonds gebildet.

Durch die kirchlichen Gesetze vom 27. 9. 1963 (GVBl. S. 56; GBl. S. 106) und 4. 7. 1969 (GVBl. S. 46; GBl. S. 226) wurden mit Wirkung vom 1. 1. 1964 die Evang. Stiftschaffnei Lahr und der St. Jakobsfonds Gernsbach zunächst mit der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und diese mit Wirkung vom 1. 1. 1970 mit dem Unterländer Evang. Kirchenfonds vereinigt.

Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. 10. 1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 30. 5. 1978 (GBl. S. 286) erläßt der Evang. Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landesynode nachstehende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Verwaltung

(1) Der Unterländer Evang. Kirchenfonds ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in dem das stiftungsgebundene Vermögen des Unterländer Evang. Kirchenfonds, des vormaligen St. Jakobsfonds Gernsbach, der vormaligen Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der vormaligen Evang. Stiftschaffnei Lahr zusammengefaßt ist.

(2) Sitz des Unterländer Evang. Kirchenfonds ist Heidelberg.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat verwaltet den Unterländer Evang. Kirchenfonds; § 136 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden bleibt unberührt.

§ 2

Zweck

(1) Das im Unterländer Evang. Kirchenfonds verwaltete Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten:

- a) Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen (Kompetenzleistungen),
- b) Baulasten zu Kirchen und Pfarrhäusern,
- c) unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchen- und Pfarrhausgrundstücken an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Kirchengemeinden und Pfarreien im notwendigen Umfang,
- d) Dotation an die Schulstiftung Baden-Württemberg zugunsten der Gymnasien in Mannheim und Heidelberg,
- e) auf dem Vermögen ruhende Lasten,
- f) Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.

(2) Ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuß kann durch den Evang. Oberkirchenrat

- a) für die berechtigten Gemeinden und Stellen,
- b) für die bei der Kirchenteilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden,
- c) ein sich dann noch ergebender Überschuß für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche

verwendet werden.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat kann auch beschließen, daß der nach Abs. 1 verbleibende Überschuß ganz oder teilweise dem Grundstocksvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft des Unterländer Evang. Kirchenfonds zugewiesen oder in anderer Weise vermögenswirksam angelegt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Unterländer Evang. Kirchenfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung 1977 vom 16. 3. 1976.

(2) Der Unterländer Evang. Kirchenfonds ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Unterländer Evang. Kirchenfonds dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Unterländer Evang. Kirchenfonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen

(1) Das Vermögen des Unterländer Evang. Kirchenfonds gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne von § 8 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29).

(2) Das Vermögen besteht aus den im Grundbuch auf die Namen des Unterländer Evang. Kirchenfonds oder der mit ihm vereinigten landeskirchlichen Fonds eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücken, dem Grundstockskapital und sonstigen Rechten.

§ 5

Anwendung des kirchlichen Rechts

Der Unterländer Evang. Kirchenfonds wird gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts, insbesondere der Grundordnung, des kirchlichen Stiftungsrechts, des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29), der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen sowie der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Evang. Zentralpfarrkasse vom 22. 9. 1970 (GVBl. S. 135) verwaltet.

§ 6

Vertretung

(1) Der Unterländer Evang. Kirchenfonds wird im Auftrag des Evang. Oberkirchenrats von der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg verwaltet und vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats vertreten. Die Evang. Pflege Schönau handelt durch ihren Dienstvorstand oder dessen allgemeinen Stellvertreter. Der Evang. Oberkirchenrat kann weiteren Personen Vollmacht erteilen.

(2) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evang. Landeskirche in Baden bekanntgemacht.

§ 7

Vermögensverwaltung

(1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig.

(2) Über das Grundstockvermögen und die Mittel des laufenden Haushalts werden getrennte Rechnungen geführt.

(3) Einnahmen, die aus dem Rechtsverkehr mit Grundstücken, aus der Ablösung von Berechtigungen oder aus anderen außerhalb der Haushaltspläne liegenden Geschäftsvorfällen entstehen, werden dem Grundstockkapital zugeführt. Aus diesem Kapital

können nur Ausgaben zur Erhaltung des Grundstockvermögens geleistet werden.

§ 8

Haushaltsplan, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Der Haushaltsplan des Unterländer Evang. Kirchenfonds wird auf Vorschlag der Evang. Pflege Schönau vom Evang. Oberkirchenrat aufgestellt und von der Landessynode durch Beschluß festgestellt. Er wird von der Evang. Pflege Schönau vollzogen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der jährliche Rechnungsabschluß des Unterländer Evang. Kirchenfonds bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats; er wird von der Landessynode durch Beschluß festgestellt (§ 136 Abs. 4 der Grundordnung).

§ 9

Prüfungsbericht

Die Jahresrechnungen des Unterländer Evang. Kirchenfonds werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden geprüft.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Landessynode und sind der staatlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen. Die stiftungsrechtliche Widmung des Vermögens des Unterländer Evang. Kirchenfonds und seiner Erträge ist unabdingbar.

§ 11

Aufhebung des Unterländer Evang. Kirchenfonds

(1) Der Unterländer Evang. Kirchenfonds kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgehoben werden.

(2) Bei Aufhebung des Unterländer Evang. Kirchenfonds fällt dessen Vermögen an die Evang. Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landessynode, am 1. 11. 1979 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Unterländer Evang. Kirchenfonds vom 30. 12. 1942 i.d.F. vom 10. 12. 1954 außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 26. Oktober 1979

Evang. Oberkirchenrat

N i e n s

(Oberkirchenrat)

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat durch Beschluß vom 26. Oktober 1979 die Satzung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds gem. § 12 genehmigt.

Hinweis

Von der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland wird in diesem Jahr das „**Verzeichnis der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen für Diakonie** (Ev. Gemeindedienste) in der Bundesrepublik und in Berlin (West)“ in einer Neuauflage herausgegeben.

Das Verzeichnis, das von einer Stuttgarter Druckerei ausgeliefert wird, kostet 3,— DM, bei Abnahme ab

10 Exemplaren 2,80 DM, incl. Mehrwertsteuer zuzügl. Versandkosten.

Bestellungen sind an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stafflenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1 — Abteilung Betriebswirtschaft und Statistik — zu richten.

